

Gemeinde Belm
Fachbereich III

Belm, den 08.10.2020

Beschlussvorlage	DS Nr.: 361/9. WP Sachbearbeiter/in: Uwe Harbig			
2. Änderung des Bebauungsplanes Belm Nr. XX "Sonderschule Belm" Vorentwurf				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Bauausschuss	29.10.2020	öffentlich	Vorberatung	1
Verwaltungsausschuss	05.11.2020	nicht öffentlich	Entscheidung	2

Beschlussvorschlag:

Für den Bebauungsplan Belm Nr. XX "Sonderschule Belm" 2. Änderung soll die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB auf Grundlage der vorliegenden, überarbeiteten Vorentwurfsplanung durchgeführt werden.

Begründung; Sach- und Rechtslage:

Der Geltungsbereich ist im vorliegenden Vorentwurf dargestellt. Der Planbereich ist derzeit als Grünfläche und Verkehrsfläche festgesetzt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine (wohn-) bauliche Entwicklung im Hinblick auf die anhaltende Nachfrage nach Wohnraum zu schaffen.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.03.2019 die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung beschlossen. Laut Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 25.04.2019 sollte die frühzeitige Beteiligung durchgeführt werden. Die Beteiligung wurde aufgrund der Beratungen im Ratsworkshop am 15.05.2019 nicht durchgeführt, da die Frage der Erforderlichkeit des Grundstücks für die Kindertagesstättenplanung der Gemeinde Belm aufgeworfen wurde. Hier hat es zwischenzeitlich von diesem Grundstück unabhängige Lösungen gegeben. Die Vorentwurfsunterlage wurde überarbeitet. Das Planverfahren kann somit wieder aufgegriffen werden.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt auf der Grundlage des § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung, wonach gem. § 13a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 gelten. Abweichend von der „Kann-Bestimmung“ des § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ist es in diesem Verfahren sinnvoll, eine frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Behörden durchzuführen. Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung haben die Bürger und die Träger öffentlicher Belange bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Möglichkeit, sich zu den Vorentwurfsplanungen zu äußern.

Finanzielle Auswirkungen: